



Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke Augsburg Unternehmensgruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel - Klarstellungsklausel	2
2. Anforderungen an Lieferanten.....	2
2.1 Soziale Verantwortung	2
a. Ausschluss von Zwangsarbeit	2
b. Ausschluss von Kinderarbeit.....	2
c. Faire Entlohnung, faire Arbeitszeit:	3
d. Diskriminierungsverbot:.....	3
e. Vereinigungsfreiheit	3
f. Arbeitsschutz	3
g. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	3
h. Umgang mit Konfliktmineralien	3
2.2 Ökologische Verantwortung	3
a. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	3
b. Umgang mit Luftemission	3
c. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	3
d. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren.....	4
e. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	4
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten	4
a. Fairer Wettbewerb	4
b. Vertraulichkeit/Datenschutz	4
c. Geistiges Eigentum	4
d. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	4
3. Einhaltung des Kodex, Verstöße, Sanktionen	4
4. Hinweise, Beschwerdemechanismen:.....	5

1. Präambel - Klarstellungsklausel

Wir - die Stadtwerke Augsburg Unternehmensgruppe (im Folgenden: „swa“) - sind ein Unternehmen, das als hundertprozentige Tochter der Stadt Augsburg die kommunale Daseinsvorsorge bewerkstelligt.

Wir bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Wir tolerieren in keinsten Weise Menschenrechtsverstöße jeglicher Art. Die Verpflichtung der Unternehmen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Wahrung der Menschenrechte und Umweltbelange sehen wir als sehr wichtig an und möchten unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner und Lieferanten mit diesem Kodex adressieren. Als unser Lieferant sind Sie integraler Bestandteil unseres Systems und tragen daher wesentlich zu dem Ziel der einwandfreien Einhaltung des Lieferkettenmanagements bei.

Wir möchten hier festlegen, was wir grundsätzlich von unseren Geschäftspartnern erwarten, um die Umsetzung der Vorgaben aus dem LkSG zu ermöglichen. Als Grundvoraussetzung sehen wir die Bereitschaft unserer Lieferanten, risikobasiert an Audits teilzunehmen und uns über mögliche Pflichtverletzungen bei Unterlieferanten Bericht zu erstatten.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie die im LkSG genannten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2. Anforderungen an Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes und integriertes Handeln, die wir bei gemeinsamen Geschäftspartnertätigkeiten voraussetzen und als wesentliche Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ansehen. Geschäftspartner sind natürliche oder juristische Personen, von denen Lieferungen oder Leistungen bezogen oder mit denen sonstige Geschäftsbeziehungen eingegangen werden. Dies können beispielsweise Lieferanten, Dienstleister und weitere Geschäftspartner sein.

2.1 Soziale Verantwortung

Wir treten gemeinsam für die Beseitigung aller Verstöße gemäß § 2 Abs. 2 LkSG ein.

a. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

b. Ausschluss von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Das Verbot der Kinderarbeit ist im § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 2 LkSG verankert. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Es gilt § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG.

c. Faire Entlohnung, faire Arbeitszeit:

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt soll die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts decken, § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG. Die Arbeitszeiten sowie Urlaubs-, Krankheits- und Kündigungsregeln müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

d. Diskriminierungsverbot:

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

e. Vereinigungsfreiheit

Die jeweils geltenden Rechte im Hinblick auf Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit sind einzuhalten, § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG.

f. Arbeitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

g. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

h. Umgang mit Konfliktmineralien

Die Lieferanten, die Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold in die EU einführen, müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie ihre Rohstoffe nur aus verantwortungsvollen Quellen beziehen. Die Konfliktmineralien-VO ist anzuwenden.

2.2 Ökologische Verantwortung

Die Lieferanten halten sich an anwendbare Gesetze zum Schutz der Umwelt und des Klimas.

a. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

b. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

c. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemi-

kalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

d. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

e. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

a. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und

sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

b. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

c. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

d. Integrität/Bestechung, Vorteilmahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3. Einhaltung des Kodex, Verstöße, Sanktionen

a. Verpflichtungen

Der Lieferant verpflichtet sich,

- diesen Geschäftspartnerkodex einzuhalten und auch in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass in der Wertschöpfungskette der an den Auftraggeber zu liefernden Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen

zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.

Dem Lieferanten wird hierzu empfohlen, sich auf der GATE 50 Plattform (www.gate50.de) anzumelden und dort die nach LkSG erforderlichen Daten einzugeben.

- in Bezug auf Lieferketten Risiken innerhalb dieser zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, soweit sie dazu gemäß LkSG verpflichtet sind. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

b. Überprüfung

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir u.a. mithilfe der GATE50 Plattform. Soweit dies nicht möglich ist oder zu ungenügenden Ergebnissen führt, sind wir berechtigt, weitergehende Überprüfungen vorzunehmen, die auch vor Ort stattfinden und durch uns oder beauftragte Dritte vorgenommen werden können.

c. Vorgehen im Falle von Verstößen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Lieferantenkodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht sowie kein milderer Mittel zur Verfügung steht, können wir den Vertrag bzw. die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt. Es gilt § 7 Abs. 3 LkSG.

d. Vertragsstrafe

Für den Fall von Verstößen gegen diese Verpflichtung sind wir nach entsprechender vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu verlangen, wobei wir die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen werden und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

4. Hinweise, Beschwerdemechanismen:

Der Lieferant hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig, soweit ihn das LkSG dazu verpflichtet.